

**Alex Sutter**

## **Kultureller Pluralismus im Grundrechtskonflikt**

Erschienen in: Widerspruch Nr. 39 / 2000, S. 174-178

Die Diskussion über die Wechselwirkung von Recht und Identitätspolitik<sup>1</sup> hat im deutschsprachigen Raum gerade erst begonnen. Die Rechtsprechung ist eines der wichtigsten Handlungsfelder, wo sich praktisch zeigt, wie ein Gemeinwesen mit Ansprüchen umgeht, die sich auf ein kulturelles Anders-Sein berufen. Walter Kälin hat sich mit dem Buch *Grundrechte im Kulturkonflikt* drei Ziele gesetzt: erstens, Wissen über die Rechtsprechung zu „kulturell bedingten“ Grundrechtskonflikten in der Schweiz, Deutschland und weiteren westlichen Ländern zu vermitteln, zweitens die theoretischen Grundlagen dieser gerichtlichen Praxis aufarbeiten und drittens reflektierte Strategien für die Lösung solcher Konflikte zu erarbeiten. (Vgl. Kälin 2000, 17)

Ein Grundrechtskonflikt ist in der Terminologie von Kälin dann „kulturell bedingt“, wenn sich wenigstens eine Partei auf kulturelle Werte oder Praktiken bezieht, um ein Recht auf Anderssein zu begründen oder zu bestreiten (vgl. Kälin 2000, 25). Diese subjektivistische Vorannahme hängt systematisch mit dem grundrechtlichen Zugang zusammen: Grundrechte wie die Religionsfreiheit schützen nicht „Kulturen“, sondern im besten Falle Individuen, die selbst definieren, was ihre kulturelle Identität ausmacht (vgl. Kälin 2000, 28). Es fragt sich allerdings, ob Kälin diesen betont agnostischen Zugang zur kulturellen Identität in der Folge durchhalten kann.

Kälin richtet den Fokus seiner Untersuchung auf den Migrationskontext in westlichen Einwanderungsgesellschaften, insbesondere der Schweiz. Hinweise auf analoge Problemlagen im Verhältnis des Staates zu einheimischen kulturellen Minderheiten, etwa christlichen Sekten, machen deutlich, dass es sich rechtlich gesehen keineswegs um eine migrationsspezifische Thematik handelt. Inhaltlich behandelt Kälin teilweise bekannte Fälle wie die Dispensation eines muslimischen Mädchens vom Schwimmbadunterricht oder das Verbot für eine Genfer Lehrerein muslimischen Glaubens, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen: beides Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts aus den Neunzigerjahren, die in der Öffentlichkeit kontrovers aufgenommen wurden. Aber auch viele andere weniger spektakuläre Gerichtsentscheide und Gesetzesbestimmungen etwa in Bezug auf Zwangsheiraten und Kinderehen, auf das Schächtverbot, auf das Recht auf koscheres Essen in staatlichen Anstalten etc. werden teilweise ausführlich kommentiert.

Die klare Systematik und die reichhaltigen Fallbeispiele in den mittleren drei Kapiteln geben dem Buch eine tragfähige Struktur und einen hohen Gebrauchswert. Kälin unterscheidet die staatliche, die öffentliche und die private Sphäre. Die Problemlage für kulturelle Grundrechtskonflikte ist laut Kälin in jeder dieser Sphären eine andere: Im Bereich der *staatlichen Sphäre*, wo eine Person wie zum Beispiel im Gefängnis dem direkten Zugriff der Staatsmacht ausgesetzt ist, geht es hauptsächlich um Rechtsgleichheit, das heisst das Verbot der Diskriminierung von Angehörigen kultureller Minderheiten und den Genuss gleichwertiger kultureller Rechte, wie sie den Angehörigen der Mehrheit zugestanden werden. Auf überzeugende Weise überträgt Kälin das aus der Geschlechter-Gleichstellungsdiskussion bekannte Konzept der indirekten Diskriminierung auf die verwandte Problemlage. Wenn in einer staatlich kontrollierten Lebenssituation wie dem Militärdienst alle denselben Regeln unterworfen werden, so kann das unter Umständen für Angehörige kultureller Minderheiten eine starke Benachteiligung bedeuten, zum Beispiel in Fällen, wo die Regel selbst im Widerspruch zu einer Norm einer kulturellen Minderheit steht. Als gerechte Lösungsansätze bieten sich Ausnahmerege-

lungen an, bisweilen auch der Anspruch auf besondere staatliche Leistungen wie beispielsweise einen speziellen Menuplan für die Angehörigen einer bestimmten Minderheit.

In der *öffentlichen Sphäre* (darunter fällt der Schulbereich ebenso wie die Arbeitswelt) steht das Abwägen zwischen den Interessen der strukturellen Integration und der kulturellen Autonomie zur Debatte. Ausnahmeregelungen und Dispensationen sind als Resultat der Güterabwägung ebenso möglich wie Verbote und andere Beschränkungen der kulturellen Freiheit. Im *Privatbereich* schliesslich sind normalerweise verbotene staatliche Eingriffe aufgrund von Grenzen der Toleranz die zentrale Herausforderung. Es ist ein weiteres Verdienst von Kälin, dass er die menschenrechtliche Theorie der staatlichen Schutzpflichten im Bereich der Familie und der Privatsphäre in einer Liste von präzisen Kriterien für staatliche Eingriffe konkretisiert. Dazu gehören unter anderem völkerrechtliche Normen wie das Verbot der Zwangsheirat, der Schutz des Kindeswohls, der Schutz von Erwachsenen vor schwerer physischer oder psychischer Gefährdung, der Verstoß gegen den *ordre public*, etc. (vgl. Kälin 2000, 215f.).

Die Grundrechtsdogmatik lässt einen nicht unerheblichen weltanschaulichen Spielraum offen, um einen kulturellen Grundrechtskonflikt auf die eine oder andere Art zu entscheiden. Deshalb haben die angewandten „grundrechtspolitischen Konzepte“ ein grosses Gewicht, beziehen die Rechtsprechenden aus ihnen doch das argumentative Instrumentarium, um ihre Entscheide zu begründen. Kälin stellt im ersten Kapitel folgende „Grundrechtspolitiken“ auf derselben Ebene nebeneinander: die Politik der Neutralität, die Politik der eigenen Identität, die Politik des Minderheitenschutzes, die Politik der Anerkennung und die Politik des Multikulturalismus. Diese Systematik vermag jedoch nicht zu überzeugen, unterscheiden sich die drei letztgenannten Konzepte doch eher durch unterschiedliche Akzentsetzungen und methodische Zugänge als durch ihre Zielsetzungen.

Das von Kälin bevorzugte und geförderte Konzept ist die Anerkennung von kulturellen Minderheitenidentitäten als Argument zur Durchsetzung individueller Grundrechte. Diese sogenannte „Politik der Anerkennung“ hat zwei hauptsächliche Inspirationsquellen: eine kommunitaristische Variante in Gestalt des bekannten Essays von Charles Taylor (1993), und eine liberale in Gestalt der differenzierten Theorie von Will Kymlicka, die seit kurzem in einer gerafften Version unter dem Titel *Multikulturalismus und Demokratie* auf deutsch zugänglich ist (vgl. Kymlicka 1999, 7-83). Leider hat es Kälin versäumt, die für Kymlicka entscheidende Unterscheidung von nationalen und eingewanderten Minderheiten zu berücksichtigen. Erstere sind „historisch ansässige, territorial verdichtete und vormals selbstbestimmt regierte Kulturen, deren Siedlungsgebiet einem grösseren Staat eingegliedert worden ist“ (Kymlicka 1999, 16). Diese von einem Staat kolonisierten nationalen Minderheiten entwickeln fast zwangsläufig einen politischen Ethnonationalismus, um den Anspruch auf ihre „gesellschaftliche Kultur“ geltend zu machen. Die Forderungen können grundsätzlich in Form des Aufbaus eigensprachlicher Institutionen im Rahmen einer föderalen Staatsreform eingelöst werden. Voraussetzung dafür ist die staatliche Anerkennung der nationalen Minderheit als autonomer kollektiver Einheit (vgl. Kymlicka 1999, 31). Diese starke Bedeutung einer „Politik der Anerkennung“ versucht Kymlicka im Rahmen des politischen Liberalismus mit dem Argument der existentiellen Bedeutung der „gesellschaftlichen Kultur“ für das einzelne Individuum zu stützen. Die berechtigte Kritik von Seyla Benhabib (1999, 46-53) setzt genau an diesem Punkt ein: Kymlicka neige dazu, den kulturellen Kontext der nationalen Gruppe als eine homogene Ganzheit zu idealisieren. Damit gleite er ungewollt von der Ebene der theoretischen Analyse in das Fahrwasser der Nacherzählung nationalistischer Mythen, die er letztlich theoretisch bekräftigt.

Ungeachtet dieser Kritik bezieht sich Kälin auf Kymlickas Argument der „identitätsstiftenden Bedeutung des kulturellen Kontextes“, um seine positive Haltung gegenüber der Politik der Anerkennung zu begründen (vgl. Kälin 2000, 74). Dies erscheint in zweifacher Hinsicht als ungereimt: Erstens hat Kymlicka sein starkes Argument der Anerkennung der gesellschaftlichen Kultur nur auf die *nationalen*, nicht auf die *eingewanderten* Minderheiten bezogen, mit welchen sich Kälin ausschliesslich beschäftigt. Und zweitens hat sich Kälin selbst explizit gegen die „Anerkennung von Kulturen als festgefügte Einheiten“ ausgesprochen, um sein Konzept des kulturellen Pluralismus gegen den Multikulturalismus abzugrenzen (Kälin 2000, 27). Der Widerspruch wäre vermeidbar gewesen, hätte Kälin an Kymlickas Darstellung der Problemlage eingewanderter Minderheiten angeknüpft. Dies hätte zu einer Auseinandersetzung über konkrete gruppendifferenzierte Individualrechte geführt, die Kymlicka für Angehörige eingewanderter Minderheiten zum Ausgleich für kulturell begründete Benachteiligungen befürwortet (vgl. Kymlicka 1999, 61f.). In diesem Kontext stellt sich nicht mehr die Frage der Anerkennung von Minderheitenidentitäten, sondern der Anerkennung von spezifischen Ungerechtigkeiten und des Anspruchs auf einen gerechten Ausgleich. (Für weiterführende Überlegungen im Bereich der Rechtsetzung vgl. Sutter 2000)

Doch Kälin kann und will sich aufgrund seines limitierten grundrechtspraktischen Ansatzes die Frage gar nicht stellen, welche zusätzlichen spezifischen Grundrechte sinnvoll wären, um den legitimen Belangen der Angehörigen kultureller Minderheiten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er muss sich zwangsläufig auf die gegebenen Grundrechte und daran geknüpfte Grundrechtsfälle beschränken. So fallen wichtige Fragestellungen wie jene nach gerechtfertigten Ansprüchen von eingewanderten Minderheiten im Bereich der Sprachenrechte von vornherein aus seinem Raster heraus. (Vgl. Kälin, 2000, 20)

Für die Ebene der Rechtsprechung setzt Kälin wie gesehen auf die vermehrte Anerkennung kultureller Minderheitenidentitäten. Er möchte diese Formel als minderheitenfreundliches Gegensteuer zum Neutralitätsprinzip in die Grundrechtsdogmatik einführen (vgl. Kälin 2000, 83). Zu wenig bedacht ist die Tatsache, dass sich auch ethnonationalistische und religiös fundamentalistische Ideologien auf das Prinzip der Anerkennung von Gruppenidentität berufen. (Vgl. Meyer, 1997) Für den Kontext des Grundrechtskonflikts wäre eine sachlichere Bezeichnung des neuen Prinzips angemessener gewesen, etwa *Pflicht der Rechtsprechung zur Berücksichtigung kultureller Besonderheiten, insofern sie für die Betroffenen subjektiv wichtig sind*.

Dass Kälin auf der missverständlichen Formel der „Politik der Anerkennung“ beharrt, ist um so erstaunlicher, als er sich damit im Widerspruch zum eingangs erwähnten agnostischen Grundsatz das Problem einhandelt, „kulturelle Identität“ als einen objektivierbaren Bezugspunkt setzen zu müssen. Die Behauptung, dass es nicht darum gehe, konkrete kulturelle Inhalt einer Gruppenidentität zu schützen, sondern „durch Anerkennung sicherzustellen, dass die Gruppe als solche existieren und sich selbst weiterentwickeln kann“ (Kälin 2000, 77), vermag nicht zu überzeugen. Denn was bedeutet „Anerkennung der kulturellen Identität“ im Grundrechtsstreit anderes als die richterliche Anerkennung, dass eine bestimmte kulturelle Praxis erstens zur Kultur einer Gruppe gehört und zweitens für die persönliche Identität eines bestimmten Gruppenmitglieds wesentlich ist? Das heisst, das Gericht ist gezwungen, objektivierende Urteile über die kulturelle Identität einer Gruppe und eines Individuums zu fällen. Dies widerspricht dem heutigen Stand des sozialwissenschaftlichen Problembewusstseins, das von Kälin durchaus rezipiert wird. Doch auch wenn er sich in seinen theoretischen Ausführungen vom essentialistischen Kulturbegriff distanziert, führt das Konzept der Anerkennung kultureller Identität in der Grundrechtspraxis unweigerlich zu diesem zurück.

## Literatur

- Benhabib, Seyla, 1999: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt a.M.
- Fraser, Nancy, Justice Interruptus. Critical Reflections on the 'Postsocialist' Condition. New York / London
- Kälin, Walter, 2000: Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft. Zürich
- Kymlicka, Will, 1999: Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen. Hamburg
- Meyer, Thomas, 1997: Identitäts-Wahn. Die Politisierung des kulturellen Unterschieds. Berlin
- Sutter, Alex, 2000: Welche kulturellen Rechte für marginale Minderheiten? In: Sozialalmanach 2000. Sozialrechte und Chancengleichheit in der Schweiz. Hrsg. von Caritas Schweiz. Luzern, S. 179-193
- Taylor, Charles, 1993: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Frankfurt a.M.

---

<sup>1</sup> Zur Einordnung des Begriffs „Identitätspolitik“ vgl. die Erläuterung von Nancy Fraser: „Der ‚postsozialistische‘ Zustand betrifft einen Wechsel in der Grammatik der politischen Forderungen. Forderungen einzelner Gruppen nach der Anerkennung ihrer Differenz sind in letzter Zeit zunehmend in den Vordergrund gerückt und haben manchmal sogar Forderungen nach sozialer Gleichheit verdrängt. (...) Empirisch haben wir den Aufstieg der ‚Identitätspolitik‘ beobachten können, den Bedeutungsverlust des Klassenbegriffs und bis vor kurzem den damit einhergehenden Niedergang der Sozialdemokratie. Genauer betrachtet, erleben wir jedoch einen offenkundigen Wandel der politischen Vorstellungen, insbesondere der Vorstellung von Gerechtigkeit. (...) Das Ergebnis ist eine Abkoppelung kultureller von sozialer Politik und die verhältnismässig starke Verdrängung der letzten durch die erste.“ (Fraser 1997, 2, zit. n. Benhabib 1999, 33) Seyla Benhabib (1999, 15f.) hat daran erinnert, dass die Heraufkunft der Identitätspolitik in der westlichen Welt eng mit den neuen sozialen Bewegungen verknüpft war, der Frauen- und Umweltbewegung ebenso wie der Schwulen-, Lesben- und der regionalistischen Alternativ-Bewegungen der Siebziger- und Achtzigerjahre. Überlagert wurden diese immanenten Identitätspolitiken durch radikale ethnonationalistische Bewegungen wie jener der Basken oder der Kurden, deren Bezugspunkte auf den weltweiten Prozess der Entkolonialisierung verweisen.